

# Beitragsordnung FC Schwerte

---

## § 1 Allgemeines

1. Die Beitragsordnung ist ein der Satzung untergeordnetes Regelwerk. Zu seiner Änderung bedarf es keiner Satzungsänderung.
2. Die Beitragsordnung konkretisiert die §6 bis §8 der Satzung des Vereins.

## § 2 Solidaritätsprinzip

1. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
2. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## § 3 Beitragspflicht

1. Die Mitglieder des FC Schwerte e.V. werden mit Aufnahme in den Verein beitragspflichtig.
2. Die Beitragspflicht endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Die Beiträge sind grundsätzlich im Lastschriftverfahren abzuführen.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen auch andere Zahlungsformen durch Beschluss akzeptieren.

## § 4 Beitragsbemessung

1. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen beschließt der Vorstand durch Beschluss.
2. Ab dem 01.07.2017 gelten folgende Gebühren und Beiträge

Mitgliedsform oder Gebühr / Jahresbeitrag / Quartalsbeitrag

- a. Aufnahmegebühr / 10,00 Euro
- b. Jugendliche bis 18 Jahre / 48,00 Euro / 12,00 Euro
- c. Aktive Mitglieder über 18 Jahre / 96,00 Euro / 24,00 Euro
- d. Passive Mitglieder über 18 Jahre / 36,00 Euro / 9,00 Euro
- e. Azubis, Studenten sowie Schüler über 18 Jahre / 48,00 Euro / 12,00 Euro
- f. Rentner / Pensionäre / 36,00 Euro / 9,00 Euro

- g. Schiedsrichter (nur wenn bei WFV angerechnet) / frei
  - h. Fördernde Mitglieder / nach Absprache mit dem Vorstand
3. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss.
  4. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
  5. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 5 Fälligkeit**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zu Beginn eines jeden Quartals vom Girokonto abgebucht. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge spätestens zum 15. eines jeden Quartals auf das Beitragskonto des Vereins.
2. Mitglieder können auf eigenen Wunsch den fälligen Jahresbeitrag zum 31.1 jeden Jahres leisten.
3. Der Schatzmeister muss vom Mitglied bis zum 15.12 des vorherigen Jahres schriftlich informiert werden.
4. Außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge werden mit Beschluss der Vorstandsversammlung fällig. Sie sind innerhalb von einundzwanzig Tagen zu entrichten.

## **§ 6 Stundung und Erlass**

1. Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder in sozialen Härtefällen von der Beitragspflicht für die Dauer von jeweils einem halben Jahr befreien. Die Beitragsbefreiung sollte eine Ausnahme darstellen und nur in besonderen Härtefällen gewährt werden. Anschließend ist von dem Betroffenen ein neuer Antrag zu stellen.
2. Der Vorstand kann auch abweichend von Absatz 1 die betroffenen Vereinsmitglieder durch einen ermäßigten Beitrag berücksichtigen. Diese Regelung ist für die Dauer eines halben Jahres gültig.

## **§ 7 Mahnung und Verzug**

1. Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. Jeweils zum Ende des Monats sollen Mitglieder mit Beitragsrückständen schriftlich angemahnt und aufgefordert werden, diese innerhalb von vierzehn Tagen zu begleichen. Eine schriftliche Mahnung soll bei einem Rückstand von weniger als 5 EUR unterbleiben.

2. Ablauf des Mahnverfahrens in 3 Stufen:
  - Stufe 1. – Rücklastschrift des Mitgliedsbeitrags ; 1. Mahnung
  - Stufe 2. – Zahlungspflicht der 1. Mahnung nicht nachgekommen; 2. Mahnung / 4 Wochen nach der 1. Mahnung)
  - Stufe 3. – Zahlungspflicht der 2. Mahnung nicht nachgekommen; 3. Mahnung / 4 Wochen nach der 2. Mahnung)
3. Je Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Betrag von 5 EUR an Porto- und Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt der Schuldner.
4. Kommt ein Mitglied mit Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung in Verzug, kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließen. Die ausstehenden Beiträge zuzüglich der Nachgebühren und der Kosten für das Mahnverfahren sind nachzuzahlen.
5. Bei Zahlungsverzug von außerordentlichen Umlagen und Sonderbeiträgen, von mehr als einem Monat, können Nachgebühren nach Absatz 3 berechnet werden. Die Vorschriften des Mahnverfahrens gelten sinngemäß.
6. Der Erlass von Mahnkosten und Nachgebühren ist ausgeschlossen. Sie sind beim nächsten Mahnlauf zu berücksichtigen. Absatz 1 dieser Vorschrift ist zu beachten.

## **§ 8 Beitragsentrichtung**

1. Die Entrichtung der Beiträge ist im Zweifel von den Mitgliedern des Vereins nachzuweisen.
2. Vereinskonto:

Bank: Stadtparkasse Schwerte

IBAN: DE74 4415 2490 0000 0833 03

BIC: WELADE1SWT

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Diese Beitragsordnung wurde im Rahmen der Zuständigkeit durch die Vorstandsversammlung erlassen. Sie ist Ordnung mit Satzungsqualität und tritt mit Wirkung vom 24. März 2017 in Kraft.